

SP Kanton Solothurn  
Rossmarktplatz 1  
Postfach 1555  
4502 Solothurn

Solothurn, 25. August 2009

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Abt. Arbeitsbedingungen  
Untere Sternengasse 2  
**4509 Solothurn**

## **Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf „Totalrevision zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel“**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsentwurf „Totalrevision zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel“ Stellung beziehen zu können.

### **Allgemeines**

Die Tatsache, dass die Verordnung vom 13. März 1964 über die Arbeit aus heutiger Sicht überholt ist, können wir nachvollziehen und befürworten grundsätzlich Revisionen, welche Benutzerfreundlichkeit, Transparenz, Klarheit und somit die Rechtsanwendung verbessern. Sind jedoch Änderungen zum Nachteil von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen oder werden infolge Anpassungen des Arbeitsgesetzes (Initiative Wasserfallen) dadurch neue Probleme geschaffen werden, gibt es gute Gründe den Entwurf genau zu prüfen.

Wir stellen fest, dass die Umsetzung der Ergänzung des § 19 des Arbeitsgesetzes mit Absatz 6 für die Kantone freiwillig ist. Diese Bestimmung, (sie erlaubt bis 4 Sonntagsverkäufe pro Jahr), ist seit dem 1. Juli 2008 in Kraft und bis heute lediglich von

den Kantonen Zürich, St.Gallen, Thurgau, Glarus und Aargau umgesetzt worden, wo es derzeit gar kein Ladenschlussgesetz gibt.

Der Kanton Solothurn kennt heute die Regelung mit zwei Sonntagsverkäufen während der Adventszeit. Diese haben sich bewährt und entsprechen den Bedürfnissen von Konsumentinnen und Konsumenten, wenn überhaupt. Erwiesenermassen werfen Sonntagsverkäufe im Gegensatz zu hohen Kosten keine grosse Gewinne ab, was dazu führt, dass viele Geschäfte ihre Türen geschlossen halten. Weitergehenden Liberalisierungen stehen wir deshalb skeptisch gegenüber. Einerseits weil die Belastungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeiter ständig zunehmen und ihr Schutz über Arbeitsbedingungen und die Ausgleichsregelungen kaum kontrollierbar sind. Dies bedingt ständig mehr Aufwand, für die Kontrollstellen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer. Im Übrigen verursachen weitergehende Ausnahmen höhere Kosten. Andererseits haben es Begehren für Ladenöffnungserweiterungen vor dem Volk sehr schwer, dies hat die Volksabstimmung 2005 gezeigt, aber auch Gemeinderats- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse in jüngster Vergangenheit haben dies klar aufgezeigt. Diese Beschlüsse müssen respektiert werden, auch wenn es in diesem Fall um Sonntagsverkäufe geht, darf man durchaus Parallelen ziehen. Dass ein Teil der Verkaufsgeschäfte an einer Ausdehnung interessiert ist, können wir aus wirtschaftlichen Gründen nur bedingt nachvollziehen, aber genau aus demselben Grund gibt es ebenso viele Geschäfte, die sich eine Ausdehnung nicht leisten können und deshalb vermehrt vom Markt verdrängt werden.

Die Argumentation, mit zwei weiteren bewilligungsfreien Sonntagen könne auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen eingegangen werden, ist keinesfalls nachvollziehbar, sie ist sogar widersprüchlich, falsch und nicht realistisch. Damit werden weitere Ungerechtigkeiten geschaffen, die insbesondere Randregionen und kleinere Geschäfte hart treffen werden. Der Bund meint mit regionalen Bedürfnissen zB Nordschweiz, Ostschweiz oä und nicht wie der Kanton schreibt, auf die Bedürfnisse der Regionen innerhalb des Kantons. Im Übrigen stehen mit den weit verbreiteten Gewerbeausstellungen dem Gewerbe Plattformen zur Verfügung, die es ihnen ermöglicht auch an Sonntagen Geschäfte abwickeln zu können.

Im Weiteren können wir nicht nachvollziehen, dass die Geschäfte in der Verordnung bereits definiert sind, welche an den Sonntagsverkäufen teilnehmen dürfen und welche nicht. Diese Regelung befindet sich in der Ladenschlussverordnung und muss nicht in einer unklaren Version definiert werden. Es gibt keinen Grund, im Falle einer Ausdehnung, dies z.B. einem Coiffeur oder einem Reisebüro zu verwehren. In dieser Hinsicht ist die Verordnung über den Ladenschluss (513.431) den heutigen Bedürfnissen anzupassen.

Diese pragmatische Regelung möchten wir im Kanton Solothurn deshalb beibehalten und lehnen eine Ausdehnung der Sonntagsverkäufe ab.

Hingegen begrüssen wir, dass die Sonderschutzregelungen der jugendlichen Arbeitnehmer in die neue Verordnung übernommen worden sind und diese wie eingangs erwähnt den heutigen Gegebenheiten angepasst worden sind.

### **Anträge**

**§ 13 ersatzlos streichen.**

**§14 Verkaufsgeschäfte**

**Abs 1**

**Als Verkaufsgeschäfte gelten Ladengeschäfte gemäss Verordnung über den Ladenschluss.**

**§ 15 ersatzlos streichen**

**§ 16 Adventsverkäufe**

**Abs 1, Der Regierungsrat bewilligt 2 Sonntage für den Adventsverkauf, die dem 24. Dezember vorangehen müssen.**

**Abs 2, Die Arbeitnehmende dürfen bewilligungsfrei beschäftigt werden.**

**Abs 3, Der Einsatz an den Adventsverkäufen ist freiwillig.**

**Abs 4, Die Daten werden vor Jahresbeginn im Amtsblatt publiziert.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen der SP des Kantons Solothurn**



Niklaus Wepfer  
Parteisekretär